



Die Infrastruktur-Experten

Wir sorgen für zukunftsfähige Infrastruktur

Kundeninformation Nr. 20 Oktober 2018



Themenschwerpunkt: Datenschutzgrundverordnung

10 Erkenntnisse für die Tiefbaupraxis



Ein Beitrag von Dipl.-Ing. Justin Hoerster

Nun ist sie da: Die DSGVO ist seit dem 25.05.2018 anzuwenden. Für Mittelständler stellt dies eine riesige Herausforderung dar.

Wir möchten mit Ihnen 10 Erkenntnisse aus der Praxis teilen:

1. Betrifft die DSGVO auch den kommunalen Tiefbau?

Ja klar! Die Einführung der DSGVO ist ein Prozess, kein Projekt. Das Thema wird uns nicht mehr loslassen - installieren Sie einen dauerhaften Prozess, den Sie regelmäßig justieren. Eine einmalige Bearbeitung reicht nicht aus. Haben Sie keine Angst - eine pragmatische Leichtigkeit ist möglich.

2. professionelle Beratung

Wir haben schnell erkannt, wo unsere Grenzen sind, und uns einen Fachanwalt aus Koblenz zu Hilfe genommen, mit dem wir uns dauerhaft austauschen. Gleichzeitig haben wir unsere IT über unsere IT-Dienstleister (Hard- und Software) durchleuchtet.

3. Vokabeln

Haben Sie keine Angst vor den Fachbegriffen. Eine Übersicht für die wichtigsten Vokabeln haben wir auf Seite 2 zusammengestellt. Machen Sie das Thema verständlich - eine Datenschutzerklärung, die nur Fachleute verstehen, hilft nicht.

4. äußerer und innerer Schutz

Die DSGVO wirkt sowohl nach außen - also in Bezug auf Ihre Kunden, Auftraggeber und alle anderen, deren Daten Sie bewirtschaften, als auch nach innen. Das bedeutet, dass die DSGVO auch auf die inneren Prozesse und Abläufe Auswirkungen hat. Nutzen Sie die Chance, Klarheit zu schaffen!

5. Datenschutzbeauftragter

Soweit bei Ihnen in der Regel mindestens 10 Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, sind Sie nach der DSGVO sowieso verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten bei „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz“ anzumelden. Wir empfehlen Ihnen, auch wenn Sie nicht hierunter fallen, einen Verantwortlichen zu benennen, damit der Prozess dauerhaft lebt.

6. Dokumentation, damit wir auskunftsfähig sind

Eine wesentliche Rolle fällt der Auskunftsfähigkeit zu. Personen, deren Daten von Ihnen verarbeitet werden, können von Ihnen Auskunft verlangen, umfassend informiert zu werden. Dokumentieren Sie die Festlegungen im Rahmen der DSGVO so, dass Sie diese auszugsweise unmittelbar aushändigen können.

7. Baustellenbilder

Durch die DSGVO werden die bisherigen Regelungen nicht verändert. Das Recht am eigenen Bild, Anfragen, ob der Betreffende fotografiert werden möchte, und das Thema Panoramafreiheit bleiben wie bisher bestehen.

8. Rollen Auftraggeber und Dienstleister

Bei den klassischen Bauprojekten werden regelmäßig Personendaten übergeben (z. B. Anlieger für Straßenbauprojekte). Dies ist im Rahmen der Projektbearbeitung erforderlich und auch weiterhin zulässig. Den Umgang mit diesen Daten sollten Sie als Auftraggeber (und auch als Auftragnehmer) mit einer entsprechenden Vereinbarung (siehe Glossar) klären. Treffen Sie Rahmenvereinbarungen und verweisen Sie in den jeweiligen Ingenieurverträgen mit entsprechenden Konkretisierungen hierauf. →

Editorial

Dipl.-Ing. Markus Becker

Auch wenn es Einige verwundern mag, ich glaube, dass der Kern der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) richtig und dringend notwendig ist. Natürlich ist bei der Vielzahl der Themen und Vorschriften eine „Überforderung“ an vielen Stellen nicht zu übersehen. Auch ist der „Formalismus“ deutlich überzogen. Wir spüren aber immer mehr, dass Daten – hier vor allem Personendaten – einen Vermögensgegenstand darstellen, der „bewirtschaftet“ werden kann. Hier hat der Staat die Aufgabe, uns Bürger vor Missbrauch zu schützen!

Wir haben uns des Themas bewusst angenommen, um mit Ihnen unsere bisherigen Erkenntnisse für den kommunalen Tiefbau zu teilen. Auch bei klassischen Tiefbaumaßnahmen, dem Planen einer Anliegerstraße, einer örtlichen Wasserversorgung oder dem Bau einer innerstädtischen Kanalbaumaßnahme gehen wir mit Personendaten um. Und hier haben wir schon einen ersten zentralen Merksatz gefunden: Immer, wenn es um Personendaten geht, müssen wir uns Gedanken machen.

Wir? Vor allem unser Datenschutzbeauftragter. Für eine eigene Stelle sind wir zu klein, unser Prokurist Dipl.-Ing. Justin Hoerster hat sich mit einem Fachanwaltsbüro und der Bauwirtschaftsingenieurin Lorraine Bergmann dem Thema gewidmet.

Deswegen überlasse ich den beiden ab jetzt auch das Wort!

Ihr Markus Becker

Schreiben Sie mir!
markus.becker@ib-becker.com

Folgen Sie mir bei Twitter!
www.twitter.com/Markus_Becker

Besuchen Sie mein XING-Profil!
www.xing.com/profile/Markus_Becker2

Praktiker schulen Praktiker Seminartermine

18. Oktober 2018

Dipl.-Ing. (TH) Markus Becker

localexpert24: Regionalveranstaltung Eifel

24. Januar 2019

Prof. Dr.-Ing. Gerlach

Sicherheitsaudit:

„Sichere Kreuzungen und Einmündungen“

Pate: Stefan Witzler

30. Januar 2019

Dipl.-Ing. (TH) Markus Becker

3. Trinkwassertag

(Vorankündigung)

21. März 2019

Dipl.-Ing. Peter Kalte

HOAI-Update 2013

(Vorankündigung)

9. Mitarbeiter mitnehmen

Das Wichtigste ist, die Mitarbeiter für das Thema zu sensibilisieren.

Zusätzlich haben wir erkannt, dass die Mitarbeiter froh sind, Klarheit zu haben, wenn sie wissen, wen sie bei Fragen ansprechen können.

10. Vernetzung

Tauschen Sie sich mit anderen Datenschutzbeauftragten aus. Wir prüfen, ob ein gemeinsamer Workshop für Erfolgsmuster im Bereich der DSGVO in unserer Infrastrukturakademie stattfinden kann. Über Ihre Rückmeldung freuen wir uns!

Wir berichten kontinuierlich - bleiben Sie am Ball! ■



Auch technische Daten – Das Gold des neuen Jahrhunderts

Ein Beitrag von Bauwirtschaftsingenieurin Lorraine Bergmann

Durch die Einführung der DSGVO sowie durch die Erfahrungen, die wir in den letzten Jahren und auch heute noch täglich mit dem Internet machen, gelangt man schnell zu der Erkenntnis, dass Daten einen enormen Wert besitzen. Zurecht benötigen also insbesondere personenbezogene Daten einen besonderen Schutz.

Im kommunalen Tiefbau ist es etwas anders. Hier sind die entscheidenden Daten die technischen.

Planungsdaten wie beispielsweise alte Studien, Generalentwässerungsplanungen, überregionale Wasserversorgungskonzepte, frühere Ideenskizzen oder aber auch klassische Baudaten wie Abrechnungsdaten oder Gutachten in den verschiedensten Formen, bilden die Grundlage unseres Tiefbauwissens - und genau hier liegt das „Datengold“ des kommunalen Tiefbaus.

Als 50 Jahre altes Ingenieurbüro verfügen wir in unserem Archiv über einen wahren Datenschatz.

Da der kommunale Tiefbau lokal begrenzt ist und nur wenige Großkonzerne und Ingenieurdienstleister bundesweit tätig sind, existieren unzählige volle Datenschutzkammern bei Netzeigentümern, Dienstleistern und ausführenden Unternehmen über das Land verteilt.

Um unseren Datenschatz zu veredeln, haben wir bereits vor 15 Jahren damit begonnen, an sogenannten Archivtagen (2-mal im Jahr) unsere Daten zu verdichten und zu verschlagworten.

Doch wir gehen noch einen Schritt weiter. Denn unsere Daten sind nicht nur für uns, sondern auch für andere Tiefbauakteure von enormer Bedeutung. Und genau hier setzt localexpert24 an. Denn die Grundidee von localexpert24 besteht darin, Tiefbauwissen in Form von Bildern oder anderer Daten sichtbar zu machen und eine Möglichkeit zu schaffen, sich untereinander auszutauschen.

Digitalisierung im Tiefbau kann also bedeuten,

unsere Datenschutzkammern zu vernetzen.

Natürlich gibt es auch hier rechtliche Themen, die es zu beachten gilt, speziell den Urheberschutz. Doch auch dieses Thema haben wir durch Fachanwälte konform der DSGVO und anderen gesetzlichen Vorschriften professionell aufstellen lassen.

Unsere Plattform localexpert24 schult hierzu alle unsere Mitglieder, besonders auch im Umgang mit Anliegerfragen.

Ich möchte mit diesem Artikel Ihren Blick auf Ihre Daten schärfen! Gerade unterirdische Infrastruktur lebt von guten Kenntnissen, sprich Daten.

Wer Infrastruktur langfristig wirtschaftlich – als wäre es sein eigenes Privatvermögen – bewirtschaften möchte, braucht diese Daten.

Prüfen Sie einen eigenen professionellen Umgang! Es lohnt sich.

Äußerer Schutz: Der äußere Schutz beinhaltet den DSGVO-konformen Auftritt Ihres Unternehmens/Kommune/Werk nach außen. Hierzu zählen insbesondere der Umgang mit Daten Ihrer Auftragnehmer und Auftraggeber sowie der Auftritt Ihres Unternehmens/Kommune/Werk im Internet, in den sozialen Medien oder im Umgang mit Werbung.

Innerer Schutz: Der innere Schutz umfasst den DSGVO-konformen Umgang mit personenbezogenen Daten im Innenverhältnis. Dieser umfasst sowohl die Maßnahmen zum Datenschutz sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datensicherheit.

TOMs: TOMs sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datensicherheit. Gemäß der DSGVO ist jedes Unternehmen verpflichtet, nicht nur Maßnahmen zum Datenschutz, sondern auch zur Datensicherheit hinsichtlich Integrität und Vertraulichkeit zu ergreifen. Die sogenannten TOMs bilden eine Auflistung der einzelnen Maßnahmen, die zur Datensicherheit ergriffen werden müssen. Hierzu zählen beispielsweise Zugangskontrollen, Datenträgerkontrollen, Speicherkontrolle, Benutzerkontrolle und Zugriffskontrollen.

Verarbeitungsverzeichnis: Das Verarbeitungsverzeichnis ist eine Auflistung aller personenbezogenen Daten, die in einem Unternehmen/Kommune/Werk erhoben, erfasst oder gespeichert werden. Es zeigt auf, welche Daten zu welchem Zweck wie lange im Unternehmen/Kommune/Werk aufbewahrt werden mit dem Ziel, eine größere Transparenz in die Prozesse der Datenverarbeitung zu bringen, sowie den Nachweis zu führen, ob die Anforderungen der DSGVO eingehalten werden.

Datenschutzerklärung: Eine nach der DSGVO aufgestellte Datenschutzerklärung ist ein elementarer Baustein für einen sicher abgebildeten äußeren Schutz. Sie beschreibt die Maßnahmen, die Ihr Unternehmen/Kommune/Werk ergreift, um personenbezogene Daten zu schützen. Wir haben unsere Datenschutzerklärung gemeinsam mit unserem Fachanwalt aufgestellt. Sie finden diese auf unserer Internetseite - <https://ib-becker.com/>.

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung: Die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung schließen Sie mit Ihren Kunden/Auftraggebern. Diese Vereinbarung erlaubt Ihnen die Nutzung personenbezogener Daten für die Bearbeitung Ihrer Leistung. Gleichzeitig regelt sie den Umgang mit diesen Daten (Sicherheit, Aufbewahrungszeit, Zugriff).